im Saal, die sich damit beruhigten (wenn auch mit gemischten Gefühlen, kollegialerweise), dass Meinungsvielfalt und Informationsmöglichkeit auf diese Weise wenigstens eingeschränkt erhalten blieben. Die Ausgeschlossenen erregten sich: Wieso ausgerechnet jene neun Berichterstatter? Warum nicht zwölf? Oder zwanzig? Warum der/die, aber nicht ich? Doch kaum war der erste Ärger verklungen, gab es schon den nächsten. Der Verteidiger eines der Angeklagten beantragte den kompletten Ausschluss der Öffentlichkeit, und das Gericht gab dem Antrag statt. Sein Mandant könne in Anwesenheit von Journalisten weder Angaben zur Person noch gar zur Sache machen, trug der Verteidiger vor. Der zweite Angeklagte wird sich vermutlich ähnlich verhalten. Möglicherweise wird selbst der eine oder andere Zeuge auf dem Ausschluss der Presse bestehen. Beliebtes Argument: Man fühle sich von Reportern verfolgt. Nun standen alle vor der Tür. Die einen waren verärgert, weil sie von weither angereist waren, was Zeit und Geld gekostet hatte. Die anderen schlugen die Zeit tot, hoffend, vielleicht durch Zufall doch an irgendeine Information zu gelangen. Die Gerüchtesuppe kochte. Wann der nicht-öffentliche Prozess wieder beschränkt-öffentlich sein wird? Das weiß vielleicht der Himmel, nicht aber der Pressesprecher des *LG Ulm*, der darum bittet, von telefonischen Anfragen abzusehen. Nein, wir Journalisten rufen nicht mehr an. Wir schicken auch keine E-mails mehr, versprochen. Wir bitten nur darum, dass die Justiz verbindliche Regeln aufstellt – und dann auch einhält. ■

Rechtsanwalt Dr. Peter Gauweiler, MdB, Berlin

# Zwischenruf

# Soll der Bundespräsident direkt gewählt werden?

Könige werden nicht gewählt. Dafür dürfen aber die Engländer – im Gegensatz zu uns – ihr Parlament direkt wählen. Listenplätze gibt es nicht. Auch die Franzosen wählen ihr Staatsoberhaupt direkt und stimmen über Fragen nationaler Bedeutung selbst ab. Und in der Bundesrepublik Österreich, wo der Präsident in ähnlicher Weise wie bei uns vorwiegend repräsentative Funktionen hat, wird das Staatsoberhaupt ebenfalls direkt gewählt. Der Bundespräsident verkörpert den Staat in seiner Person. Für ein solches Sinnbild der Einheit wäre es besser, wenn seine Macht auf freier, gleicher und geheimer Wahl durch alle Bürgerinnen und Bürger beruht und nicht auf Absprachen von Parteiapparaten. Dann entscheidet das Volk, von wem es repräsentiert werden möchte und nicht eine Gruppe von maximal fünf Leuten in Berlin.

Das Procedere der Benennung der Kandidaten durch die Parteien ist mit gestiegenem demokratischen Bewusstsein und Selbstbewusstsein der Bürgerinnen und Bürger und mit Zunahme der Berichterstattung aus Politik und politischem Umfeld immer weniger geeignet, die herausragende Stellung und besondere Eignung der Kandidaten zu vermitteln. Es fällt immer mehr Menschen schwer, die Vorstellung zu verdrängen, dass es sich bei diesem Akt der Benennung einer Person von hohem Ansehen und besonderer Eignung nicht doch eher um ein Schachern und Feilschen, wie man es eher von einen orientalischen Basar kennt, handelt.

Die direkte Wahl des Bundespräsidenten durch das ganze Volk würde die Integrationskraft des Staatsoberhaupts wesentlich verstärken. Nach Art. 20 II 1 GG geht alle Staatsgewalt vom Volke aus. Dies ist einer der elementarsten Sätze unserer Verfassung und ein Grundpfeiler unseres Demokratieverständnisses. Der Zusammenhalt einer demokratisch verfassten staatlichen Gemeinschaft harmoniert aber nur solange, wie das Volk das berechtigte Gefühl hat, diese Kompetenz tatsächlich zu besitzen. In den letzten Jahren ist im wiedervereinigten Deutschland bei den Bürgerinnen und Bürgern jedoch gerade das gegenteilige Gefühl gewachsen: Dass der eigene Beitrag in Form von Mitgestaltung zu wenig oder gar überhaupt nicht mehr bestimmbar ist und dass die eigene Beteiligung keine erkennbare Bedeutung mehr habe. Resignation und Verweigerung sind die Folgen, die sich auch – aber nicht nur – in den ständig sinkenden Wahlbeteiligungen zeigen. Die Möglichkeit, den Bundespräsidenten in freier, geheimer, unmittelbarer und gleicher Wahl direkt zu bestimmen, bietet eine gute Gelegenheit, dem Staatsvolk seine oberste Verantwortung für das Staats-Ganze in Erinnerung zu rufen und es selbst entscheiden zu lassen, wer ihr oberster Repräsentant ist. Gerade der höchste Repräsentant hätte auch die größtmögliche, demokratische Legitimität durch eine direktdemokratische Wahlentscheidung der Bevölkerung verdient. Durch den vorwiegend repräsentativen Auftrag ist das Amt des Bundespräsidenten auf eine besonders enge Bindung zu der repräsentierten Bevölkerung angelegt, gegen deren mehrheitliche Ablehnung kein Amtsinhaber sein Amt ausüben könnte, ohne es gleichzeitig nachhaltig zu beschädigen. Als Integrationsfigur sollte er sich daher auf die Mehrheit des Wahlvolkes berufen und stützen können. Die Tatsache, dass wir in der Geschichte der Bundesrepublik mit den bisherigen Amtsinhabern überwiegend Personen gefunden haben, die – zumindest nach einer gewissen Anlaufzeit – über eine weitgehende Akzeptanz in der Bevölkerung verfügten ist eine glückliche Fügung. Eine Garantie dafür, dass dies auch in Zukunft so sein wird, ergibt sich hieraus allerdings nicht, da als Kriterien für die Auswahl der Kandidaten durch das Grundgesetz nur das passive Wahlalter von über 40 Jahren und die Deutsche Staatsangehörigkeit festgelegt sind. Alle weiteren Kriterien sind ungeschrieben und werden im wesentlichen durch die Parteien, denen das Vorschlagsrecht obliegt, im konkreten Fall bestimmt.

Durch das Grundgesetz ist die Macht des Bundespräsidenten im politischen System beschränkt und umfasst vor allem repräsentative Tätigkeiten. Von Befürwortern der aktuellen parteipolitischen Festlegung und Wahl des Bundespräsidenten wird daher immer eingewandt, dass bei einer Direktwahl des Volkes auch ein Ausbau der Kompetenzen des Bundespräsidenten nötig wäre, da durch direkte Wahl das parlamentarische Regierungssystem zu Gunsten eines semi-präsidentiellen aufgegeben würde. Dies wäre ein Bruch mit der intendierten und historisch begründeten Verfasstheit des bundesdeutschen Regierungssystems. Ich glaube, dass eine Veränderung der Kompetenzzuweisungen nicht zwingend notwendig ist und bin der der Auffassung, dass die politische Handlungsfähigkeit nicht dadurch gestört würde, dass nun neben dem Parlament auch der Bundespräsident direktdemokratisch legitimiert sind. Die Aufgabenteilung des Grund-

gesetzes gibt dem Bundeskanzler den Regierungs- und Lenkungsauftrag sowie die Richtlinienkompetenz, während der Auftrag des Bundespräsidenten ein vorwiegend repräsentativer ist. Eine Unklarheit darüber, wer dann jeweils den Volkswillen repräsentiert besteht bei dieser Aufgabenverteilung ausdrücklich nicht. Ein Bruch mit der intendierten und historisch begründeten Verfasstheit des bundesdeutschen Regierungssystems ist durch eine bloße Änderung der Wahlkompetenz keinesfalls zu erwarten.

Gestärkt würde sicherlich die Autorität des Bundespräsidenten, der bei Auftritten und Reden „heiße Eisen" zur Sprache bringen kann, ohne zur Fraktionsdisziplin gerufen zu werden. Diese Unabhängigkeit und die Macht über die Sprache haben den Amtsinhabern regelmäßig Anerkennung und Achtung beim Volk verschafft. Der Bundespräsident als „Hüter und Pfleger" der Politik, da vom machtpolitischen Geschehen ausgeklammert, ist Figur des Ausgleichs und der Integration, aber auch der mahnenden Kritik. Geschwächt würde die Rolle der Parteien, die in dieser Machtfülle und dem überbordenden Einfluss in alle Bereiche des öffentlichen Lebens von den Schöpfern des Grundgesetzes so nicht gewollt waren. In kaum einem europäischen Land haben die Bürger übrigens so geringe Möglichkeiten, direkt Einfluss zu nehmen wie in Deutschland. Es wäre längst erforderlich ein Signal zu setzen, dass der Deutsche Bundestag nicht nur Vertrauen von den Bürgern einfordert, sondern selbst Vertrauen zum Wahlvolk hat. Die Direktwahl des Bundespräsidenten wäre ein solches Signal.

Von Seiten der Parteien wird gewarnt, dass der Wahlkampf bei einer solchen Volkswahl dem Ansehen des Amtes schaden würde. Das heißt: Kein Wahlrecht für das Volk zum Staatsoberhaupt, weil die Parteien von ihren Wahlkämpfen nichts halten. Sie wollen die Sache lieber unter sich ausmachen. Tatsächlich muss aber der Bundespräsident nicht nur von den übrigen Staatsgewalten unabhängig sein, sondern auch von den Parteien. Daher sollte ihre Wahl nicht von der Gnade der Parteiführungen abhängen. Der Weimarer Präsident wurde vom Volk gewählt aber die Republik von Weimar ging nicht an zu viel Demokratie bei der Reichspräsidentenwahl unter, bei der *Hitler* verlor, sondern an der Feigheit und Fantasielosigkeit seiner Parteien. Es hat gute Gründe, dass *Richard von Weizsäcker*, *Roman Herzog*, *Johannes Rau* und *Horst Köhler* sich für die Direktwahl des Staatsoberhaupts ausgesprochen haben. Dennoch ist dieses Anliegen im Bundestag noch nicht einmal debattiert und beraten worden. Eine solche wichtige und notwendige Aussprache wenigstens einmal zu führen und in Rede und Gegenrede zu erörtern, wie es sich für ein vernünftiges Parlament gehört erscheint, dringendst angebracht.

Eine direkte Wahl des Bundespräsidenten mag im Ergebnis dazu führen, dass das höchste Staatsamt auch einmal nicht an einen Berufspolitiker geht. Die Berufspolitik lastet auf Deutschland ohnehin wie eine Bleiweste. Warum sollten es nicht einmal ein Wissenschaftler, Dichter, Sportler oder Künstler sein, der sich für fünf Jahre dem gesamten Deutschen Volk als Repräsentant zur Verfügung stellt. ■

Syndikus a. D. Bernd Beaucamp, Aachen

## Zwischenruf

# Wissensmanagement als Maßstab für Verantwortung und Haftung von Managern

Die unübersehbaren Übertreibungen in der Wirtschaft verstärken die aus der amerikanischen Rechtsprechung herrührenden Tendenzen, Managern deutlichere Grenzen zu ziehen und sie für Pflichtverstöße nach strengeren Maßstäben persönlich haftbar zu machen. Ausgangspunkte sind bei uns § 93 AktG und § 43 GmbHG. Der Begriff der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters gewährt involvierten Kreisen eine große Bandbreite für engere oder weitere Auslegungen. Die Wortwahl wirkt reichlich antiquiert, unscharf und unpraktisch. Das wird noch dadurch verschärft, dass in § 93 I AktG zu Gunsten eines Vorstandsmitglieds eine Pflichtverletzung ausgeschlossen wird, wenn dieses Mitglied vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle der Gesellschaft zu handeln. Hier wird die Grenzziehung sehr stark in die subjektive Vorstellungswelt verlegt, die mit ungenauen Begriffen wie „vernünftigerweise", „angemessener Information" und „Wohl der Gesellschaft" nur unzureichend objektiviert wird. Entsprechend hilflos hat sich die kollektive Sprachregelung in unserer derzeitigen Lage schnell und einhellig auf die bequeme und entlastende Rede von der „Krise" als einem scheinbar anonymen und sogar schicksalhaften Phänomen verständigt. Dabei sind die Einzelphänomene der Krise ganz und gar personenbezogen und konkreten Verantwortungen zuzuordnen. Die Verdrängungstaktik ermöglicht eine Abstrahierung der entstandenen Probleme und teilweise deren Verdichtung zu einer Rundumkritik an einer bislang unstreitig erfolgreichen Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung. Griffe in die Mottenkiste der im 19. Jahrhundert entstandenen Kapitalismuskritik sollen originell wirken, obwohl damit ursprünglich weithin unverstandene und nicht beherrschte Zusammenhänge plakativ an den Pranger gestellt wurden. Heute soll der Markt an allem schuld sein. Es wird für eine hohe Staatsquote an der Wirtschaft plädiert. Willkürlich werden übersehen die vielfältigen Funktionen des Marktes, der in all seinen Schattierungen ein Beziehungsgeflecht zwischen Menschen herstellt, zuallererst Kontakte ermöglicht und dabei Einblicke in angebotene Leistungen und Leistungsfähigkeiten gewährt. Shopping gehört zu den privaten Lieblingsbeschäftigungen. Ein Rückgrat sind die Wissensmärkte, Schwungräder für die übrigen Märkte, die dadurch geöffnet werden für Neuerungen. Wissensmärkte sind die Knotenpunkte, wo Freiheit und Verantwortung besonders aufeinandertreffen. Innerhalb dieses Rahmens fällt es der Rechtsordnung und speziell dem Vertragsrecht zu, die Prinzipien von Freiheit und Verantwortung in eine Balance zu bringen. Damit verlässt man den Boden einer unverbindlichen und wohlfeilen Forderung nach mehr Verantwortung in der Wirtschaft, man begibt sich in einen Bereich, wo der Vollzug von Freiheit und Verantwortung tägliche Praxis ist und wo der Verantwortungsanteil homogen und systemkonform erweitert werden kann. Ansatzpunkte sind die gesetzlich vorgeschriebene Mängelfreiheit eines Vertragsgegenstands und das Vorhandensein von zugesicherten Eigenschaften, kurz die allen relevanten Verträgen zu Grunde liegenden Qualitätsparameter. Qualität und Qualitätsverantwortung bemessen sich gemeinhin nach äußerlich